

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der SAF-HOLLAND SE zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der SAF-HOLLAND SE („**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG, dass die Gesellschaft sämtlichen vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 27. Juni 2022 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“) seit der Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 14. Dezember 2023 entsprochen hat und – mit der folgenden Ausnahme – weiterhin entspricht:

Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK: Gemäß Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK soll der Aufsichtsratsvorsitzende unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Nach Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK soll die Zugehörigkeit eines Mitglieds zum Aufsichtsrat von mehr als 12 Jahren eine fehlende Unabhängigkeit von der Gesellschaft und vom Vorstand indizieren.

Herr Dr. Martin Kleinschmitt gehört dem Aufsichtsrat der Gesellschaft in ihrer gegenwärtigen Rechtsform als SE nach deutschem Recht seit dem 1. Juli 2020 an. Zuvor gehörte Herr Dr. Kleinschmitt bereits dem Board of Directors der Gesellschaft in ihrer früheren Rechtsform als S.A. bzw. als SE nach luxemburgischem Recht an. Diese Zugehörigkeit zum Board of Directors der Gesellschaft bestand vom 25. April 2013 bis zum 30. Juni 2020. Es ist nicht eindeutig festgelegt, ob die Zugehörigkeit zum Board of Directors einer S.A. bzw. einer SE nach luxemburgischem Recht als Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK anzusehen ist. Würde man dies bejahen, würde Herr Dr. Kleinschmitt dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ab dem 25. April 2025 seit mehr als 12 Jahren angehören.

Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat die Auffassung vertreten, dass die Zugehörigkeit zum Board of Directors einer S.A. bzw. einer SE nach luxemburgischem Recht nicht als Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat im Sinne der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK anzusehen ist, und sie zudem bei Herrn Dr. Kleinschmitt keine konkreten Anhaltspunkte für eine fehlende Unabhängigkeit erkennen, wird rein vorsorglich für die Zeit ab dem 25. April 2025 eine Abweichung in Bezug auf Empfehlung C.10 Satz 1 1. Alternative DCGK erklärt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Tätigkeit von Herrn Dr. Kleinschmitt im Aufsichtsrat der Gesellschaft auch über die im DCGK genannte Zugehörigkeitsdauer hinaus und seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender im Interesse der Gesellschaft sind. Neben seiner fachlichen und persönlichen Qualifikation sowie seiner Erfahrung, insbesondere auch in der Leitung von Aufsichtsorganen, verfügt er aufgrund seiner langjährigen Zugehörigkeit zur Gesellschaft über eine besonders profunde Kenntnis des Unternehmens. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen zudem ausdrücklich die mit der Person von Herrn Dr. Kleinschmitt verbundene Kontinuität.

Überdies teilen Vorstand und Aufsichtsrat die hinter der Empfehlung C.7 Absatz 2 4. Spiegelstrich DCGK stehende Besorgnis eines mit zunehmender Zugehörigkeitsdauer steigenden Risikos von Interessenkonflikten in Bezug auf Herrn Dr. Kleinschmitt nicht. Der Aufsichtsrat prüft das Vorliegen von Interessenkonflikten bei allen seinen Mitgliedern kontinuierlich. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern eine solche Gefahr allein wegen des Überschreitens einer bestimmten Zugehörigkeitsdauer angenommen werden sollte.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie sowohl die Vorsitzende des Prüfungsausschusses als auch den Vorsitzenden des Nominierungs- und Vergütungsausschusses als unabhängig im Sinne der Empfehlung C.10 DCGK ansehen und dass der Empfehlung C.10 DCGK somit im Übrigen entsprochen wird.

Bessenbach, 11. Dezember 2024

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat